

Aktuelle Rechtsprechungsübersicht

(- Stand: 26.11.07-)

Der nicht rechtsfähige Verein ist aktiv parteifähig.

Der Kläger zu 1 ist über den Wortlaut des § 50 Abs. 2 ZPO hinaus aktiv parteifähig.

Zwar hat der Senat in der Vergangenheit entsprechend dem Wortlaut des § 50 Abs. 2 ZPO nicht rechtsfähigen Vereinen die aktive Parteifähigkeit versagt (BGHZ 109, 15 ff.). Als Ausnahme von diesem Grundsatz wird den in der Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereins geführten Gewerkschaften seit langem die aktive Parteifähigkeit zugebilligt (BGHZ 50, 325 ff.; 42, 210, 215 ff.). Zwischenzeitlich hat der Senat der (Außen-)Gesellschaft bürgerlichen Rechts die aktive und passive Parteifähigkeit zuerkannt (BGHZ 146, 341 ff.). Da § 54 Satz 1 BGB für den nicht rechtsfähigen Verein ergänzend auf die Vorschriften über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts verweist, kann ihm in Abkehr vom früheren Verständnis die aktive Parteifähigkeit nicht weiter vorenthalten werden (vgl. nur Zöller/Vollkommer, ZPO 26. Aufl. § 50 Rdn. 37 m.w.Nachw.; Reichert, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts 10. Aufl. Rdn. 2455a; Hadding, ZGR 2006, 137, 146; Jauernig, NJW 2001, 2231 f.; K. Schmidt, NJW 2001, 993, 1003; diese dem gegenwärtigen Rechtszustand entsprechende Schlussfolgerung teilt - trotz der von ihm vorgeschlagenen Klarstellung des § 50 Abs. 2 ZPO - auch der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vereinsrechts vom 25. August 2004, S. 33).

BGH, Urteil vom 02. Juli 2007 (Randnr. 55) - II ZR 111/05, KG, LG Berlin

Zuständigkeit für Mahnverfahren zur Geltendmachung von Wohngeldforderungen gegen einen Gegner im Ausland

Das ... Gericht folgt der überzeugenden Begründung des OLG Stuttgart – -, wonach Erfüllungsort für den verfahrensgegenständlichen Zahlungsanspruch der Ort der Eigentumswohnungsanlage – hier Olsberg – und damit das angerufene deutsche Gericht gemäß Art. 5 1 a EuGVVO international zuständig ist.

Zahlungsansprüche gegen einen Wohnungseigentümer aus dem Wohnungseigentümergeinschaftsverhältnis sind vertragliche Ansprüche im Sinne des Art. 5 Nr. 1 a EuGVVO. Die personelle Verbundenheit der Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft schafft zwischen den Wohnungseigentümern eine so enge Verbindung, dass die vom EuGH (IPRax 1984, 85) entwickelten Grundsätze zur Aktiengesellschaft und zum Verein auch auf Wohnungseigentümergeinschaften und die sich aus der Wohnungseigentümergeinschaft ergebenden Zahlungspflichten der einzelnen Mitglieder zu übertragen sind. Durch den Beschluss der Wohnungseigentümersammlung werden die Verbindlichkeiten jedes einzelnen Wohnungseigentümers gegenüber dem anderen begründet. Mit der in der Gemeinschaftsordnung geregelte anteilige Beitragspflicht des einzelnen Wohnungseigentümers und der Beschlussfassung der Wohnungseigentümersammlung vom 19.03.2007 wurden damit vertragliche Ansprüche im Sinne des Art. 5 Nr. 1 a EuGVVO geschaffen (vgl. OLG Stuttgart, a.a.O.).

AG Hagen, Beschluss vom 08.11.2007, 5a B 464/07 – zur Zeit unveröffentlicht -

Vorprozessual aufgewendete Kosten zur Durchsetzung des im laufenden Verfahren geltend gemachten Hauptanspruchs wirken nicht werterhöhend.

Einem allgemeinen Grundsatz entsprechend sind die Kosten des laufenden Prozesses bei der Wertbemessung nicht zu berücksichtigen, solange die Hauptsache Gegenstand des Rechtsstreits ist (...). Zu den Prozesskosten rechnen nicht nur die durch die Einleitung und Führung eines Prozesses ausgelösten Kosten, sondern grundsätzlich auch diejenigen Kosten, die der Vorbereitung eines konkret bevorstehenden Rechtsstreits dienen (...). Soweit derartige Kosten zu den Kosten des Rechtsstreits im Sinne von § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO gehören, können sie im Kostenfestsetzungsverfahren nach den §§ 103, 104 ZPO, § 11 Abs. 1 Satz 1 RVG geltend gemacht werden; soweit derartige Kosten nicht auf diesem Wege festgesetzt werden können, können sie auf der Grundlage eines materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs Gegenstand einer Klage auf Erstattung dieser Kosten sein.

Anspruchsvoraussetzung des materiell-rechtlichen Kostenersatzbegehrens ist das Bestehen einer sachlich-rechtlichen Anspruchsgrundlage, nämlich dass der Schuldner wegen einer Vertragsverletzung, Verzugs oder sonstigen Rechtsverletzung für den adäquat verursachten Schaden einzustehen hat. Wird der materiell-rechtliche Kostenerstattungsanspruch neben der Hauptforderung, aus der er sich herleitet, geltend gemacht, ist er von dem Bestehen der Hauptforderung abhängig, so dass es sich bei dem zur Durchsetzung eines Anspruchs vorprozessual aufgewendeten und unter dem Gesichtspunkt des materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs geltend gemachten Geschäftsgebühren um Nebenforderungen im Sinne von § 4 ZPO handelt, solange die Hauptsache - wie hier - Gegenstand des Rechtsstreits ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kosten der Hauptforderung hinzugerechnet werden oder neben der im Klagewege geltend gemachten Hauptforderung Gegenstand eines eigenen Antrags sind (...).

BGH, Beschluss vom 15. Mai 2007 - VI ZB 18/06 - LG Krefeld, AG Krefeld

Voraussetzung für die Entstehung einer Terminsgebühr

Für die Entstehung einer Terminsgebühr gemäß Nr. 3202 i.V. mit Vorbemerkung 3 Abs. 3 des Vergütungsverzeichnisses reicht es aus, wenn bestimmte Rahmenbedingungen für eine mögliche Einigung in mehreren Parallelverfahren abgeklärt und/oder unterschiedliche Vorstellungen der Prozessparteien über die Erledigung der Parallelfälle unter Einschluss des streitigen Verfahrens ausgetauscht werden.

BGH, Beschluss vom 27. Februar 2007 - XI ZB 38/05 - OLG Karlsruhe, LG Mannheim

Allgemeiner Gerichtsstand einer Schein-Auslandsgesellschaft (Limited)

§ 119 Abs. 1 Nr. 1 b GVG ist nicht anwendbar, wenn eine Gesellschaft einen allgemeinen Gerichtsstand (auch) im Inland hat (Schein-Auslandsgesellschaft, hier Limited Company). Auf den Umstand, dass sie in einem anderen Mitgliedsstaat der EU einen weiteren allgemeinen Gerichtsstand hat (vgl. Art. 60 Brüssel I-VO = EuGVVO), kommt es dann nicht an. Eine Berufung ist daher zum Landgericht, nicht zum Oberlandesgericht einzulegen.

BGH, Beschluss vom 27. Juni 2007 - XII ZB 114/06 - LG Düsseldorf, AG Düsseldorf

Im Kostenfestsetzungsverfahren ist es nicht erforderlich, dass sich die für die Festsetzung der beantragten Gebühren maßgeblichen Tatsachen ohne weitere Erhebungen aus der Gerichtsakte ergeben oder unstreitig sind.

Entgegen der Ansicht des Beschwerdegerichts, das sich auf den Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 16. Januar 2006 (NJW

2006, 2196) bezogen hat, ist es im Verfahren nach §§ 103 ff ZPO nicht erforderlich, dass sich die für die Festsetzung der beantragten Gebühren maßgeblichen Tatsachen ohne weitere Erhebungen aus der Gerichtsakte ergeben oder unstreitig sind, wie es in der vom II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs mit Beschluss 20. November 2006 entschiedenen Sache der Fall war (II ZB 6/06 - NJW-RR 2007, 286, 287, nachgehend zu OLG Stuttgart aaO). Gemäß § 104 Abs. 2 Satz 1 ZPO genügt zur Berücksichtigung eines Ansatzes, dass er glaubhaft gemacht ist. Hierfür ist lediglich erforderlich, dass die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Kostentatbestandes mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststehen müssen (z.B. OLG Koblenz, Beschluss vom 23. Februar 2005 - 14 W 118/05 - juris Rn. 10; Marx Rpfl 1999, 157 f; vgl. auch BGHZ 156, 139, 142 f m.w.N.). Zur Glaubhaftmachung können gemäß § 294 Abs. 1 ZPO alle Beweismittel unter Einschluss der eidesstattlichen Versicherung verwendet werden. Die in § 294 Abs. 2 ZPO enthaltene Beschränkung auf präsen- te Nachweismittel gilt nicht in den Fällen, in denen das Gesetz die Glaubhaftmachung nicht erfordert, sondern, wie im Fall des § 104 Abs. 2 Satz 1 ZPO, lediglich genügen lässt (Zöller/Greger, ZPO, 26. Aufl., § 294 Rn. 3 a.E.). Weitere Voraussetzungen für den Nachweis der den Kostenansatz rechtfertigenden tatsächlichen Umstände sind nicht vorgesehen. Die vom Beschwerdegericht für richtig gehaltene Beschränkung des zulässigen Nachweises auf Tatsachen, die sich ohne weitere Ermittlungen bereits aus den Gerichtsakten ergeben, findet damit im Gesetz keine Grundlage. Dem Bedürfnis nach einem zügigen Ausgleich der Verfahrenskosten tragen die Erleichterungen hinreichend Rechnung, die damit verbunden sind, dass die bloße Glaubhaftmachung des Kostenansatzes genügt. (...) Für den Anfall der Terminsgebühr ist es ohne Bedeutung, dass die Unterredung nur fernmündlich geführt worden und dass es nicht zu einer gütlichen Einigung gekommen ist (BGH, Beschluss vom 20. November 2006 aaO).

BGH, Beschluss vom 4. April 2007 - III ZB 79/06 - OLG Nürnberg, LG Nürnberg-Fürth

Für die Festsetzbarkeit einer Einigungsgebühr reicht es aus, dass glaubhaft gemacht wird, dass die Parteien eine Vereinbarung im Sinne von Nr. 1000 Abs. 1 Satz 1 RVG-VV geschlossen haben. Die Protokollierung eines als Vollstreckungstitel tauglichen Vergleichs nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ist nicht erforderlich.

Nach Nr. 1000 Abs. 1 Satz 1 RVG-VV entsteht die Einigungsgebühr, wenn der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis durch Abschluss eines Vertrages unter Mitwirkung des Rechtsanwalts beseitigt wird, es sei denn, der Vertrag beschränkt sich ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht. Der Vertrag kann auch stillschweigend geschlossen werden und ist nicht formbedürftig, sofern dies materiell-rechtlich nicht besonders vorgeschrieben ist. Die Einigungsgebühr nach Nr. 1000 Abs. 1 Satz 1 RVG-VV soll die frühere Vergleichsgebühr des § 23 BRAGO ersetzen und gleichzeitig inhaltlich erweitern. Während die Vergleichsgebühr nach § 23 BRAGO durch Verweisung auf § 779 BGB ein gegenseitiges Nachgeben voraussetzte, soll die Einigungsgebühr jegliche vertragliche Beilegung eines Streits der Parteien honorieren und dadurch einen Anreiz schaffen, diesen Weg der Erledigung eines Rechtsstreits zu beschreiten. Durch den Wegfall der bis dahin geltenden Voraussetzung des gegenseitigen Nachgebens wird insbesondere der in der Vergangenheit häufig ausgetragene Streit darüber vermieden, welche Abrede noch und welche nicht mehr als gegenseitiges Nachgeben zu bewerten ist (BT-Drucks. 15/1971, S. 147, 204). Unter der Geltung des RVG kommt es deswegen nicht mehr auf einen Vergleich i.S. von § 779 BGB, sondern nur noch auf eine Einigung an (vgl. BGH, Urt. v. 10. Oktober 2006 - VI ZR 280/05, BGH-Report 2007, 183 f.; Hartmann, Kostengesetze 37. Aufl. Nr. 1000 VV RVG Rdn. 5 und 10; von Eicken in Gerold/Schmidt, RVG 17. Aufl. Nr. 1000 VV RVG Rdn. 3 f.; Madert/Müller-Raabe, NJW 2006, 1927, 1929 f.). Durch die zusätzliche Gebühr soll die mit der Einigung verbundene Mehrbelastung und erhöhte Verantwortung des beteiligten Rechtsanwalts vergütet werden; zudem soll die Belastung der Gerichte gemindert werden (BGH aaO Tz. 5 m.w.Nachw.). Die Einigungsgebühr entsteht demnach nur dann nicht, wenn der von den Beteiligten geschlossene Vertrag das Anerkenntnis der gesamten Forderung durch den Schuldner oder den Verzicht des Gläubigers auf den gesamten Anspruch ausschließlich zum Inhalt hat (BGH aaO Tz. 6; Goebel/Gottwald/v.Seltmann, RVG Nr. 1000 VV Rdn. 3). (...)

Glaubhaftmachung reicht nach § 104 Abs. 2 ZPO für die Festsetzung der Kosten aus. Sie erstreckt sich sowohl auf die Entstehung der Kosten, als auch auf die Frage der Notwendigkeit i.S. des § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO (Stein/Jonas/Bork, ZPO 22. Aufl. § 104 Rdn. 3). Im Falle

überwiegender Wahrscheinlichkeit der tatbestandlichen Voraussetzungen ist die Gebühr zugunsten des Antragstellers festzusetzen, denn es gilt insoweit der normale Maßstab des § 294 ZPO. Dass dies nicht gelten soll, wenn die Entstehung der Kosten oder deren Notwendigkeit schwer festzustellen sind, kann dem Gesetz nicht entnommen werden. Zwar sind bei der Kostenfestsetzung durchgängig einfach gelagerte Sachverhalte zu beurteilen. Dies schließt es jedoch nicht aus, dass der gut ausgebildete Rechtspfleger in diesem Verfahren auch schwierige Rechtsfragen entscheidet und tatsächliche Fragen klärt. Zum Zwecke der Aufklärung hat er schriftliche Erklärungen von Richtern, Parteien, Verfahrensbevollmächtigten und Zeugen einzuholen, Akten beizuziehen, die Vorlage von Akten oder sonstigen Urkunden anzuordnen sowie einen Augenschein durchzuführen oder ein Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben (MünchKomm-ZPO/Belz 2. Aufl. § 104 Rdn. 11; Musielak/Wolst, ZPO 5. Aufl. § 104 Rdn. 18; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO 65. Aufl. § 104 Rdn. 5; Stein/Jonas/Bork aaO § 104 Rdn. 4 jeweils m.w.Nachw.).

BGH, Beschluss vom 13. April 2007 - II ZB 10/06 - OLG Karlsruhe, LG Karlsruhe

Auch im Mahnverfahren kann eine Terminsgebühr entstehen. Zwar kann das Entstehen der Gebühr nicht den Verfahrensakten entnommen werden. Dies hindert eine Festsetzung jedoch nicht.

Seit dem Inkrafttreten des Anhörungsrüggengesetzes vom 14.12.2004 am 1.1.2005 kann auch im Mahnverfahren eine Terminsgebühr entstehen. Zwar kann das Entstehen der Gebühr nicht den Verfahrensakten entnommen werden. Dies hindert eine Festsetzung jedoch nicht. Denn es ist zwischen den Parteien unstrittig, dass im Februar 2005 wenigstens ein Telefonat zwischen der Prozessbevollmächtigten der Klägerin und ihrem Geschäftsführer stattgefunden hat, das das Ziel hatte, den Rechtsstreit vergleichsweise zu erledigen. Dadurch fällt die Terminsgebühr an, denn für deren Entstehung ist es nicht erforderlich, dass es tatsächlich zu einer gütlichen Einigung kommt. Sind die entsprechenden Tatsachen wie hier unstrittig, kann die Terminsgebühr festgesetzt werden (BGH, Beschluss vom 20.11.2006, II ZB 6/06).

Dass das Telefonat zwischen dem Geschäftsführer der Beklagten und der Prozessbevollmächtigten möglicherweise nur kurz war, ist für den Anfall der Gebühr ohne Bedeutung. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte das Gebührenrecht mit der Schaffung der Terminsgebühr vereinfacht und Streitfragen beseitigt werden. Deshalb werden an eine telefonische Besprechung keine besonderen Anforderungen gestellt. Eine Terminsgebühr entsteht sogar schon dann, wenn der Prozessgegner die auf eine Erledigung des Verfahrens gerichteten Äußerungen zwecks Prüfung und Weiterleitung an seine Partei lediglich zur Kenntnis nimmt (BGH, Beschluss vom 20.11.2006, II ZB 9/06). Hier war es sogar so, dass die Prozessbevollmächtigte der Klägerin einen Ratenzahlungsplan übersandte.

6 W 136/06 Brandenburgisches Oberlandesgericht, 2 O 236/05 Landgericht Potsdam

Festsetzbarkeit einer Terminsgebühr für den beigeordneten Rechtsanwalt aus der Staatskasse, wenn die Gebühr allein durch außergerichtliche Aktivitäten der Prozessbevollmächtigten entstanden ist

„Wegen der Begründung im einzelnen wird auf die zutreffenden Ausführungen des Leiters des Dezernats 10 des Oberlandesgerichts zur Entstehung der Terminsgebühr des Beschwerdeführers auch im Rahmen einer nur telefonischen Erörterung Bezug genommen, denen sich der Senat anschließt.“

Auszug aus den im Beschluss in Bezug genommenen Ausführungen:

„Anders als die BRAGO lässt das RVG daher ausnahmsweise auch außergerichtliche Tätigkeiten für die Entstehung von Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausreichen, soweit dies für die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens förderlich ist (vgl. Vorbemerkung 3 Abs. 3 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG). Wenn die durch eine außergerichtliche Einigung angefallene Gebühr aber im Falle der Beiordnung aus der Landeskasse zu erstatten ist, weil sie im Zuge der Ausübung des Prozessmandats anfällt und der PKH-Partei grundsätzlich ein gleicher Umfang der Vertretung durch ihren Prozessbevollmächtigten wie einer bemittelten Partei zusteht, wird konsequenterweise auch die der außergerichtlichen Einigung vorhergehende Besprechung aus der Landeskasse zu vergüten sein.“

Auch wenn die Prozessbevollmächtigten der Parteien die Angelegenheit nur telefonisch erörtert haben, steht dies einer Festsetzung der Terminsgebühr aus der Landeskasse daher nicht entgegen. Da sich die Erfüllung dieses Gebührentatbestandes nicht aus den Akten ergibt, ist das Entstehen der Gebühr glaubhaft zu machen (§ 55 Abs. 5 Satz 1 RVG, § 104 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Insoweit können alle Beweismittel im Sinne des § 294 Abs. 1 ZPO beigebracht werden (BGH, Beschluss vom 04.04.2007 – III ZB 79/06 -). Ausreichend wäre mithin auch eine Bestätigung des gegnerischen Anwalts oder eine substantiierte Darlegung der tatsächlichen Voraussetzungen für das Entstehen der Terminsgebühr nebst anwaltlicher Versicherung.“

OLG Hamm, 4 W 53/07 (8 O 128/05 LG Hagen), Beschluss vom 26. Juli 2007, z.Zt. noch unveröffentlicht

Kein Erlass des Vollstreckungsbescheids für alten oder neuen Gläubiger bei Rechtsnachfolge nach Mahnbescheidserlass

Der Rechtspfleger des Mahngerichts hat vor Erlass des Vollstreckungsbescheids zu prüfen, ob sich der Mahnbescheid als Grundlage für den Vollstreckungsbescheid eignet. Zusätzlichen Akteninhalt darf er berücksichtigen (vgl. ZöllerNollkommer, ZPO, 25. Aufl. , § 699 Rn. 12).

Im vorliegenden Fall hat die weitere Beteiligte vorgetragen, dass die streitgegenständliche Forderung nach Erlass des Mahnbescheids auf sie als Rechtsnachfolgerin übergegangen sei. Da die Antragstellerin somit nicht mehr Inhaberin der geltend gemachten Forderung ist, kann ein Vollstreckungsbescheid nicht mehr für die Antragstellerin erlassen werden, da anderenfalls ein unrichtiger Vollstreckungstitel geschaffen würde. Der Rechtspfleger darf nicht sehenden Auges einen unrichtigen Titel erlassen (vgl. ZöllerNollkommer, a.a.O. , § 699 Rn. 12 i. V. m. § 691 Rn. 1).

Ein Vollstreckungsbescheid hätte auch nicht auf die weitere Beteiligte als Rechtsnachfolgerin der Antragstellerin ergehen können. Diese müsste ihrerseits zunächst einen Mahnbescheid erwirken (vgl. dazu ZöllerNollkommer, a. a. O., vor § 688 Rn. 8).

LG Hagen, 3 T 374/07, (07-1884152-06-N AG Hagen), Beschluss vom 12.07.2007, z.Zt. noch unveröffentlicht

Grundsätzlich keine PKH mit Beiordnung eines Rechtsanwalts im Mahnverfahren

Für das Mahnverfahren gibt es keinen Anwaltszwang, so dass dem Antragsteller nur dann ein Rechtsanwalt beizuordnen ist, wenn die Vertretung durch einen solchen erforderlich erscheint, § 121 Abs. 2 1. Alt. ZPO. Das ist im Mahnverfahren regelmäßig nicht der Fall. Der geltend gemachte Anspruch braucht lediglich beziffert und mit einigen Stichworten gegenständlich individualisiert zu werden. Es besteht strenger Formblattzwang (§ 703 c Abs. 2 ZPO). Soweit die Antragstellung nicht schon durch das Formblatt vorgegeben ist, wird die Ausfüllung durch aufgedruckte Belehrungen erleichtert. Bei verbleibenden Unklarheiten kann der Antrag auf Erlass des Mahnbescheides grundsätzlich auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Zu diesen Umständen kommt hier noch hinzu, dass der Antragsteller selbst Rechtsanwalt ist und daher um so leichter in der Lage sein dürfte, den Mahnbescheidsantrag auch ohne fremde Hilfe auszufüllen.

Eine Rechtsanwaltsbeiordnung kommt im vorliegenden Fall auch nicht nach § 121 Abs. 2 2. Alt. ZPO in Betracht. Danach ist, wenn der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, dem Antragsteller im Interesse der Waffengleichheit bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe ohne Einschränkung ein Rechtsanwalt beizuordnen, soweit die anwaltlich vertretene Partei widerstreitende Anträge stellt (vgl. Reichhold in Thornas/Putzo, ZPO, § 121 Rn. 6 m. w. N.).

Die Kammer schließt sich hier ausdrücklich der Auffassung des Amtsgerichts an, wonach im gerichtlichen Mahnverfahren der Gedanke der Waffengleichheit nicht zum Tragen kommt. Im Mahnverfahren werden keine widerstreitende Anträge gestellt. Der Antragsteller stellt einen Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides, zu dem der Gegner nicht gehört wird. Auch nach Erlass des Mahnbescheides kommt es nicht zu widerstreitenden Anträgen im Mahnverfahren. Entweder wird nach Eingang eines Widerspruches das Verfahren auf einen entsprechenden Antrag des Antragstellers an das zuständige Streitgericht abgegeben oder es wird auf Antrag des Antragstellers ohne weitere Anhörung des Antragsgegners ein Vollstreckungsbescheid erlassen. Auch das vorliegende Mahnverfahren folgt diesem Muster.

LG Hagen, 3 T 399/07, (06-2111114-08-N AG Hagen), Beschluss vom 08.08.2007, z.Zt. noch unveröffentlicht

Anspruchsbezeichnung im Mahnbescheid – Hinreichende Individualisierung von Mietforderungen u.a. durch genaue Angabe des Mietobjekts

Eine Hemmung der Verjährung durch die Zustellung eines Mahnbescheides tritt nur ein, wenn die streitgegenständliche Forderung durch den Mahnbescheid hinreichend individualisiert wird.

Der Anspruch muss so gegenüber anderen Ansprüchen abgegrenzt werden, dass er Grundlage eines der materiellen Rechtskraft fähigen Vollstreckungsbescheides sein und der Schuldner erkennen kann, welcher Anspruch oder welche Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden, damit er erkennen kann, ob und in welchem Umfang er sich zur Wehr setzen will (vgl. BGH, MDR 2006, 689 ff. m.w.N.).

Dabei gilt auch für das automatisierte Mahnverfahren, dass die Individualisierung der geltend gemachten Ansprüche aus dem Mahnbescheid selbst möglich sein muss. (vgl. LG Köln, WuM 1997, 632 ff.) Vorliegend fehlt es zum einen im Mahnbescheid an der erforderlichen Individualisierung des Mietvertrages der Parteien Angegeben wird lediglich „Mietnebenkosten ... für die Wohnung in...“. Um welche Wohnung es sich handelt wird nicht gesagt. ...

Vorliegend reicht der Verweis im Mahnbescheid auf das Aufforderungsschreiben vom 19.3.2004 ebenfalls nicht aus, die geltend gemachten Schadensersatzansprüche hinreichend zu individualisieren. Wenn, wie hier, mehrere Einzelansprüche unter Zusammenfassung in einer Summe geltend gemacht werden, ist weitergehend erforderlich, dass die Einzelforderungen nach Individualisierungsmerkmalen und Betrag bestimmt sein müssen. Eine zusammenfassende zeitliche Eingrenzung ohne betragsmäßige Aufteilung und Zuordnung der Gesamtsumme reicht nicht. (vgl. BGH, NJW 2001, 305 ff.). ... Vorliegend kann es auch keine Rolle spielen, dass im Rahmen des automatisierten Mahnverfahrens den Antragstellern und ihren Prozessbevollmächtigten Vordrucke und Forderungsformulierungen angeboten werden, die zur nicht hinreichend genauen Bezeichnung der Forderungen verleiten. (vgl. auch LG Köln, aa0).

LG Düsseldorf, Urteil vom 25.01.2007-08-07 V ZB 18/07, z.Zt. noch unveröffentlicht (Hinweis in NJW 32/2007, S. X (NJW aktuell))

Pauschale Kosten für vorprozessuale Mahnschreiben als Verzugsschaden

„Denn zu beachten ist, dass unter Berücksichtigung der durch die Computeranlagen erfolgten Vereinfachung einer Mahnung und eines durchschnittlichen Bruttolohns einer Schreibkraft von höchstens 10 bis 18 Euro Brutto/Stunde sowie einer Bearbeitungszeit im automatisierten Verfahren mittels Computer von ca. 2 bis 4 Minuten, das heißt somit bei hier nur anzunehmenden Lohnkosten von 0,60 EUR bis 1,20 EUR Brutto je Mahnschreiben und einer Postgebühr für einen Brief von 0,55 Euro sowie den Kosten für ein Blatt Papier und einen Briefumschlag ein Betrag von *pauschal* 2,50 Euro für das Mahnschreiben zwar (noch) nicht als unangemessen, aber zugleich auch als ausreichend anzusehen ist.“

AG Brandenburg a.d. Havel, Urteil vom 25.01.2007, 31 C 190/06 NJW 31/2007, S. 2268

Kostenerstattung bei Selbstvertretung von Rechtsanwälten auf Gegenseite

„Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde führt das Recht eines Rechtsanwalts, sich selbst vor Gericht zu vertreten, nicht automatisch zu einem Kostenerstattungsanspruch. (...“

„Jede Prozesspartei ist verpflichtet, die Kosten ihrer Prozessführung, die sie im Falle ihres Sieges vom Gegner erstattet verlangen will, so niedrig zu halten, wie sich dies mit der Wahrung ihrer berechtigten Belange vereinbaren lässt. (...“

„Auch seit der GbR Rechts- und Parteifähigkeit zuerkannt wird (...) besteht keine Pflicht, diese und nicht die einzelnen Gesellschafter zu verklagen.“

„Sonstige Umstände, die es vorliegend rechtfertigen könnten, einen Interessengegensatz anzunehmen (...) sind weder dargetan noch sonst ersichtlich. Im Gegenteil belegen die wortgleriche Rechtsverteidigung aller drei Bekl. In den Vorinstanzen, sowie der Umstand, dass sie sich vor dem BGH – wenn auch in drei gesonderten Rechtsbeschwerdeverfahren – von einem gemeinsamen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen, dass Interessenkonflikte nicht vorliegen.“

BGH, Urteil vom 02.05.2007, XII ZB 156/06, NJW 31/2007, S. 2257

Anspruchsbezeichnung im Mahnbescheid

Die Bezeichnung im Mahnbescheidsantrag "Anspruch aus Werkvertrag/Werklieferungsvertrag" für Forderungen aus einem nicht näher gekennzeichneten, vorzeitig beendeten Bauvertrag kann zur Individualisierung genügen, wenn zwischen den Parteien weitere Rechtsbeziehungen nicht bestehen

BGH, Urteil vom 06.12.2001, VII ZR 183/00, RPfeger 2002 S. 214